

An das
Büro für städtische Gremien
Über
Herrn Bürgermeister
Dahlhaus
im Rathaus

DS 21-26/1621 Anfrage zum geplanten Rad- und Fußweg in der Großen Unterführung

Änderungsantrag 21-26/1600 zu DS-Nr. 21-26/1555 „Stadtteilverbindende Fuß- und Radwegeverbindung am Bahnhof Friedberg“

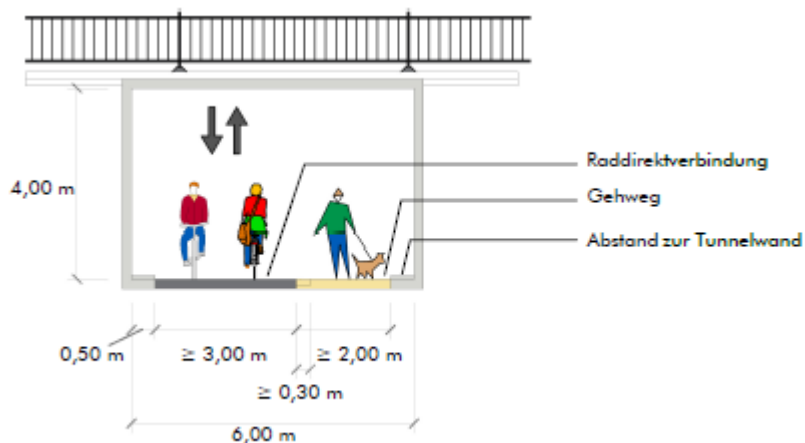
Bezug: Anfrage

Für den geförderten Ausbau von Radwegen gelten in Hessen die „Qualitätsstandards und Musterlösungen“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

1. Welche Bestimmungen und Empfehlungen existieren für die Mindestbreite

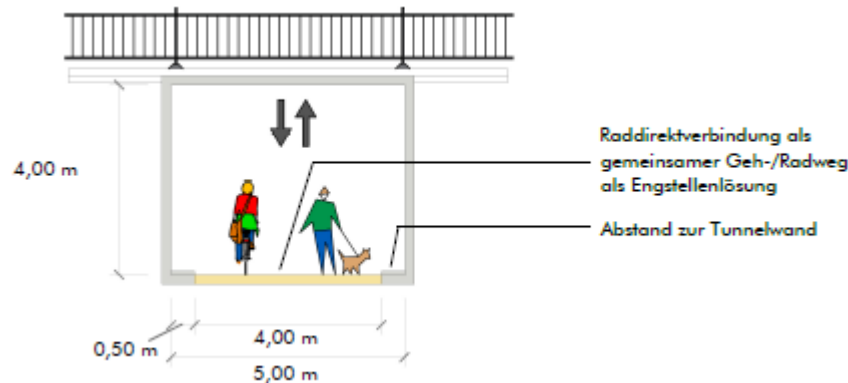
a) eines beidseitig befahrbaren Radweges

Diese Entwurfsituation kann nur mit Gehweg erfolgen. Die Mindestbreite nach den „Qualitätsstandards und Musterlösungen, Musterblatt: RDV-15“ beträgt mindestens 6.00m



b) eines kombinierten Fuß- und Radweges?

Diese Entwurfssituation kann nur mit Gehweg erfolgen. Die Mindestbreite nach den „Qualitätsstandards und Musterlösungen, Musterblatt: RDV-15“ beträgt mindestens 5.00m



2. Wäre es aus fachlicher Sicht möglich, in der Fritz-Reuter-Straße („Große Unterführung“) auf der einen Seite einen diesen Vorgaben folgenden beidseitig befahrbaren Radweg baulich umzusetzen?

Nein. Nachfolgend der Auszug aus der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).

6.1.6.1 Straßenbegleitende Gehwege

An angebauten Straßen sind Anlagen für den Fußgängerverkehr überall erforderlich. Diese umfassen Anlagen für den Längs- und Querverkehr. Lücken in der Bebauung im Zuge einer ansonsten angebauten Straße dürfen diese Grundausstattung nicht unterbrechen.

Hiernach ist ein eigenständiger Radweg ohne Fußweg an dieser Stelle nicht zulässig.

Selbst bei einer Ausweitung bis zur Fahrbahn wird die erforderliche Mindestbreite gemäß den unter Punkt 1 beschriebenen Qualitätsstandards nicht erreicht (siehe Tabelle).

	Breite Nordseite	Breite Südseite	Höhe	Straßenbreite
Eingang West	ca. 3,10 m	ca. 3,08 m	Ca. 1,5 m – 3,4 m	Ca. 9,12 m
Mitte	ca. 4,02 m	ca. 3,91 m		Ca. 7,04 m
Eingang Ost	ca. 4,15 m	ca. 3,99 m	Ca. 1,76 m - 3,72 m	Ca. 8,04 m

3. Wäre es möglich, dafür Fördermittel zu beantragen?

Die Förderung von Radwegen setzt die Einhaltung definierter Qualitätsstandards voraus. Nach aktuellem Stand können diese Standards im vorliegenden Fall nicht erfüllt werden. Ob seitens der Förderstelle Ausnahmen oder Abweichungen zugelassen werden, wurde bereits angefragt. Eine Rückmeldung hierzu steht derzeit noch aus.

4. Welche Probleme entstünden dadurch, dass der Fußgängerverkehr/ der Radverkehr jeweils auf einer Seite der Unterführung verlaufen würde?

Die Unterführung Fritz-Reuter-Straße stellt eine bedeutende innerörtliche Wegeverbindung dar. Die in Erwägung gezogene getrennte Führung von Rad- und Fußverkehr auf jeweils nur einer Seite der Unterführung wird voraussichtlich in der praktischen Nutzung auf geringe Akzeptanz stoßen.

Zudem ist zu erwarten, dass Verkehrsteilnehmender – insbesondere Fußgänger und Radfahrer – die Fahrbahn der Bundesstraße ungesichert queren, um auf die nutzbare Seite der Unterführung zu gelangen. Dies stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar und kann zu einer erhöhten Unfallwahrscheinlichkeit führen.

Dies führt dazu, dass zwei weitere gesicherte Querungsstellen im Bereich der Fritz-Reuter-Straße errichtet werden müssten.

Insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen, Kinder sowie ältere Menschen stellt die damit verbundene zusätzlichen Querungen eine erhebliche Erschwernis dar. Dies führt nicht nur zu einer verminderten Attraktivität der Wegeverbindung, sondern steht auch im Widerspruch zu den Grundsätzen der Barrierefreiheit.

Vor dem Hintergrund dieser Aspekte ist eine einseitige Führung aus verkehrsplanerischer und sicherheitstechnischer Sicht nicht zu empfehlen.